

COVID-19 – PRÜFUNG DER SOFORTMASSNAHMEN IM BEREICH DER KURZARBEITSENTSCHÄDIGUNG

EFK – 20513 | STAATSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT (SECO)



Ende September 2020 wurden für Sofortmassnahmen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) über **7,5 Milliarden** Franken ausbezahlt. Rechtsgrundlage für diese Zahlungen ist die COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung. Das SECO ist für die Überwachung der Zahlungen zuständig und wird dabei von den Vollzugsstellen unterstützt. Die EFK hat für die umfangreichsten KAE die Risiken unrechtmässiger Zahlungen in fünf Kantonen untersucht: Aargau, Freiburg, Luzern, Tessin und Zürich. Fazit: Die Aufsicht des SECO und der Vollzugsstellen der Kantone wird begrüsst, muss jedoch verstärkt werden.

ERGEBNISSE

1 Die COVID-19-Verordnung enthielt ein summarisches Verfahren für die Auszahlung der KAE, das ursprünglich bis zum 31. August 2020 befristet war. Diese ausserordentliche Massnahme birgt erhebliche Fehler-, Missbrauchs- und Betrugsrisiken. Die EFK ist der Auffassung, dass die Verlängerung dieser Massnahme um **4 Monate** bis Ende 2020 nicht nötig war, weil sich die Kantone entsprechend organisiert hatten.

2 Der Anspruch auf KAE für öffentliche Einrichtungen ist nicht überall klar geregelt. Für rund 100 der 603 Dossiers, für die das SECO bei den Kantonen Einsprache erhoben hat, steht ein definitiver Entscheid des Kantons noch aus.

3 Die auf der Plattform der EFK (whistleblowing.admin.ch) eingegangenen Meldungen beliefen sich ihrerseits bis Ende September 2020 auf **213**. Sie betreffen **178 Unternehmen** für KAE in Höhe von ca. 145 Millionen Franken.

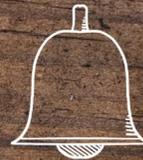
4 Von Juli bis September 2020 sind **36 Kontrollen** durch das SECO bei den betroffenen Unternehmen durchgeführt worden, die zur Rückerstattung von **1 Million Franken** und zur Einreichung von **sechs Strafanzeigen** führten.



whistleblowing.admin.ch

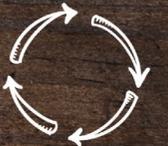
EMPFEHLUNGEN

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung muss die Rechtsgrundlagen schnellstmöglich anpassen, um den Unternehmen die Erstellung und Aufbewahrung der für die Kontrollen erforderlichen Belege vorzuschreiben.



Die Arbeitslosenkassen müssen sich strikt an die vorgeschriebene Frist von drei Monaten halten, innerhalb derer die Arbeitgeber KAE-Abrechnungen übermitteln, und die notwendigen Schritte unternehmen, um die zu Unrecht entrichteten Beträge zurückzubekommen.

Die Datenübermittlung und den Informationsaustausch zwischen den Arbeitgebern und den Vollzugsstellen in harmonisierter Weise kantonsübergreifend automatisieren.



Ex-post-Umsetzung der Anforderungen des Interne Kontrollsystems in Bezug auf COVID-KAE durch alle öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen bis Ende 2020.

Die Fälle von Doppelzahlungen zwischen den KAE-Zahlungen und den Corona-Erwerbsersatzentschädigungen für die betroffenen Unternehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen überprüfen. Massnahmen müssen ergriffen werden, um die Rückerstattung der zu viel geleisteten Zahlungen zu erhalten.



Das SECO muss seine Kontrollen verstärken und die von den Vollzugsstellen eingereichten Strafanzeigen im Fall eines potenziellen Betrugs von KAE systematisch erhalten.



info@efk.admin.ch



www.efk.admin.ch

